

Konditionen der Mitgliedschaft

Stand: 01.07.2017

Aufnahmekriterien

Folgende Unternehmen und Personen können die Mitgliedschaft im CAFM RING e. V. beantragen/erwerben:

- CAFM Hersteller und Anbieter
- Dienstleister und Beratungsunternehmen die entlang des Lebenszyklus von Immobilien und technischen Anlagen im Umfeld der Digitalisierung des Immobilienbetriebes tätig sind
- Einzelpersonlichkeiten, deren Kernkompetenz auf eine Qualitätssteigerung von Daten- und Prozessmanagement entlang des Lebenszyklus von Immobilien und Liegenschaften zielen. Eine vollständige Darstellung und Erläuterung der Aufnahmekriterien zur Mitgliedschaft im CAFM RING e. V. sind auf der Webseite des Vereins unter www.cafmring.de zu finden.

Aufnahmeverfahren:

Es ist ein schriftlicher, formloser Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand anhand der Erfüllung der Aufnahmekriterien.

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Erwerb der Mitgliedschaft geht einher mit einer einmaligen Aufnahmegebühr, welche unmittelbar zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten ist. Die Aufnahmegebühr beträgt einheitlich 2.000,00 Euro je Mitglied.

Zusätzlich zur einmaligen Aufnahmegebühr ist jährlich der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt derzeit 2.000,00 Euro pro Jahr. Beim Erwerb der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres wird für das erste Jahr dieser Beitrag halbiert. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist unabhängig vom Eintrittsdatum. Der Mitgliedsbeitrag wird unmittelbar nach Eintritt in den Verein, in den Folgejahren jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt.

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Beendigung der Mitgliedschaft

Zur Beendigung der Mitgliedschaft bedarf es einer fristgerechten, schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, derzeit dem Kalenderjahr, eingereicht werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Aufnahmegebühr bzw. des Jahresbeitrags.